

Die Selbstberechnung der Gesellschaftsteuer wurde am 23.12.2013 über Finanz Online zu Erf.Nr. 10-301.929/2013 durchgeführt.

maM/Notakte/mantges 1000 GmbH  
R/ma

Geschäftszahl: 7905



Mag. Roland Krauß  
Notariatssubstitut der freigewordenen  
Amtsstelle des öffentlichen Notars  
Dr. Werner Krauß in Graz

Urschrift



# Notariatsakt

vom 20. Dezember 2013

Vor mir, **Magister Roland Krauß**, Notariatssubstitut der freigewordenen Amtsstelle des Doktor Werner Krauß, öffentlicher Notar in 8010 Graz, Hauptplatz 14, sind heute in der Rechtsanwaltskanzlei „Held Berdnik Astner & Partner Rechtsanwälte GmbH“ in 8010 Graz, Schlögelgasse 1, wohin ich mich über Ersuchen der Parteien begeben habe erschienen, die nach ihren Angaben eigenberechtigten, mir auch hinsichtlich ihrer Geburtsdaten persönlich bekannten Parteien:-----

1. für die „**isn – innovation service network GmbH**“ mit dem Sitz in Graz und der Geschäftsanschrift 8010 Graz, Hugo-Wolf-Gasse 6a, registriert im Firmenbuch beim Landes- als Handelsgericht Graz unter Firmenbuchnummer 212156 w, der selbständig zeichnungsberechtigte Geschäftsführer, Herr **Diplomingenieur Doktor Reinhard WILLFORT**, geboren am 16.01.1966 (sechzehnten Jänner neunzehnhundertsechundsechzig), 8020 Graz, Floßlendstraße 33; -----

2. für die „HBA Beteiligungs GmbH“ mit dem Sitz in Graz und der Geschäftsanschrift 8010 Graz, Schlögelgasse 1, registriert im Firmenbuch beim Landes- als Handelsgericht Graz unter Firmenbuchnummer 183204 v, der selbständig zeichnungsberechtigte Geschäftsführer, Herr **Doktor Joachim ZIERLER**, geboren am 26.11.1975 (sechszwanzigsten November neunzehnhundertfünfundsiebzig) 8010 Graz, Schlögelgasse 1;-----

und übergeben mir die diesem Akte beigeheftete, von ihnen selbst – über Rechtsanwalt Doktor Jörg Schönbacher in Graz - errichtete Privaturkunde vom heutigen Tage, nämlich den -----

## GESELLSCHAFTSVERTRAG

betreffend die Gründung der-----

### „1000x1000 Crowdbusiness GmbH“

welche Privaturkunde aus zehn Seiten besteht, zum Zwecke der notariellen Bekräftigung.-----

Ich habe sohin diese Privaturkunde im Sinne des Paragraphen 54 der geltenden Notariatsordnung geprüft und unterzeichnet.-----

Die Parteien erklären, dass sie sich vor Abschluss des Vertrages sowohl in steuerlicher als auch in rechtlicher Hinsicht beraten ließen und dass die dem Notariatsakt angeschlossene Privaturkunde das Ergebnis langer Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien und deren Rechtsvertretern und Wirtschaftstreuhändern ist. Sie nehmen zur Kenntnis, dass der beurkundende Notariatssubstitut über die steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen, kartellrechtlichen und förderungsrechtlichen Folgen des Rechtsgeschäftes nicht belehren kann.-----

Die Parteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihr Name, ihr Geburtsdatum und ihre Anschrift, bei juristischen Personen und Personengesellschaften der Name oder Firmenwortlaut, Sitz und Anschrift sowie die Firmenbuchnummer, der beurkundende Notariatssubstitut, die Geschäftszahl, das Datum dieser Urkunde sowie deren Inhalt im Urkundenarchiv der österreichischen Notariates, das mit Hilfe einer

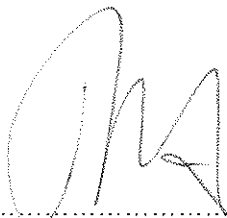
Datenverarbeitungsanlage geführt wird, aufgenommen werden.-----

Die Parteien wurden darüber belehrt, dass:-----

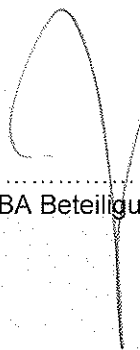
- die im Urkundenarchiv abgelegten Daten der Verschwiegenheitspflicht nach § 37 (Paragraph siebenunddreißig) Notariatsordnung unterliegen,-----
- der beurkundende Notariatssubstitut grundsätzlich unbeschränkten Zugriff zu den von ihm im Urkundenarchiv gespeicherten Daten hat, während andere Notare auf diese Urkunde nur mit Zustimmung desjenigen Zugriff haben, den die Parteien beim Ersuchen auf Speicherung der Urkunde oder später als Berechtigte(n) bezeichnet haben (bei Notariatsakten sind nach dem Willen der Parteien diejenigen berechtigt, denen Ausfertigungen erteilt werden können), und dass nur aufgrund entsprechender gesetzlicher Regelungen oder Abkommen Gerichten, Verwaltungs- oder Finanzbehörden, physischen oder juristischen Personen lesender Zugriff auf die im Urkundenarchiv abgelegten Daten gestattet werden kann.-----

Hierüber wurde dieser Notariatsakt aufgenommen, den Parteien einschließlich der diesem Notariatsakt beigeschlossenen Privaturkunde vollinhaltlich vorgelesen, nachdem die Parteien anerkannt hatten, dass die Privaturkunde von ihnen eigenhändig unterschrieben wurde, von ihnen als ihrem Willen vollkommen entsprechend genehmigt und sohin von ihnen, mit der Bestimmung, von diesem Notariatsakt den Parteien, der Gesellschaft, sowie den jeweiligen Gesellschaftern beliebig viele Ausfertigungen erteilen zu können, heute vor mir, Notariatssubstitut, eigenhändig unterschrieben.-----

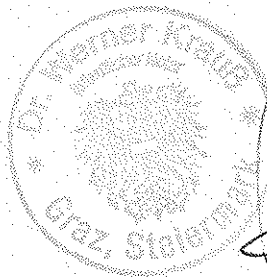
G r a z , am 20.12.2013 (zwanzigsten Dezember zweitausenddreizehn).-----



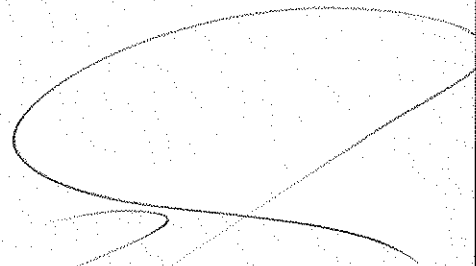
isn – innovation service network GmbH

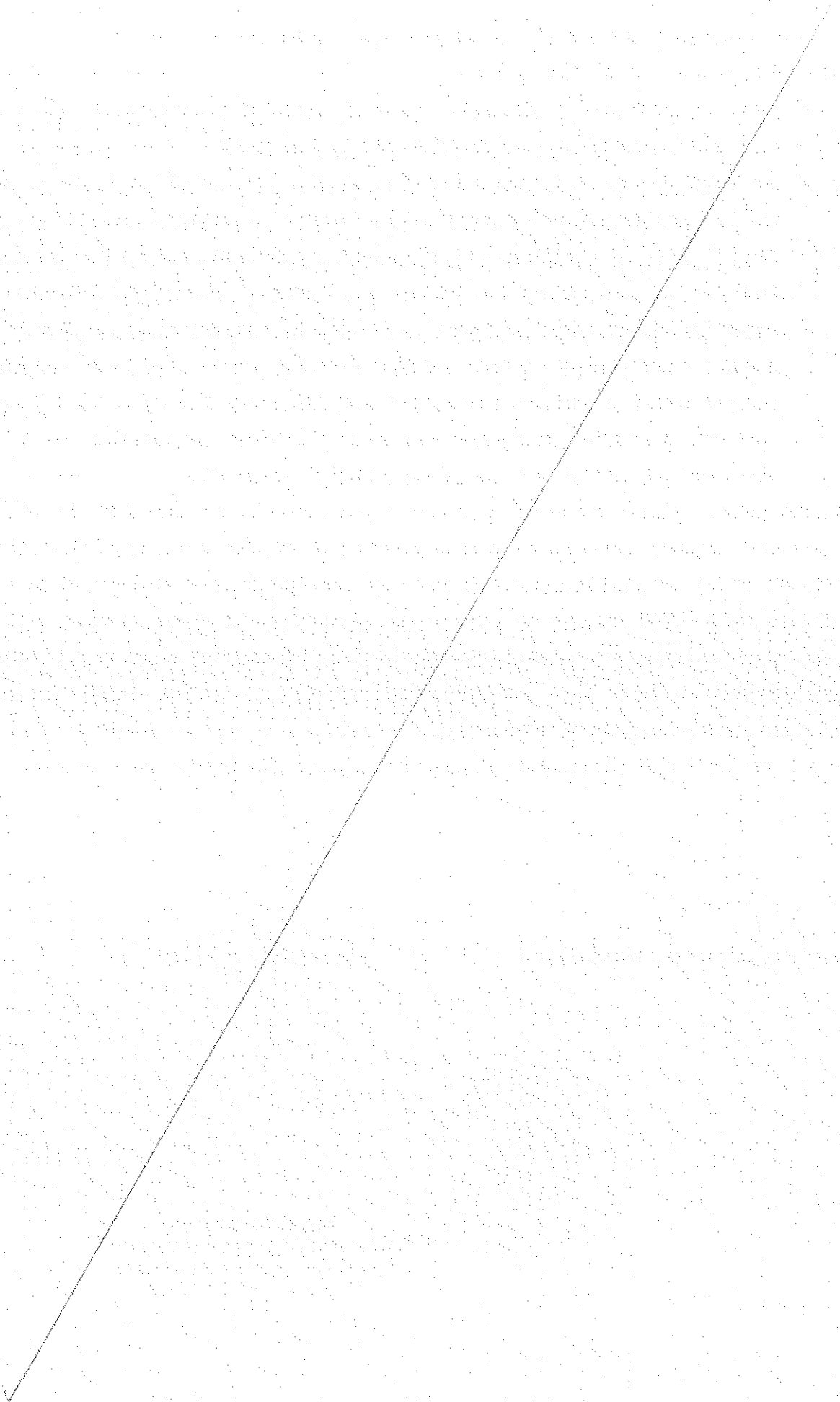


HBA Beteiligungs GmbH



Mag. Roland Krauß  
Notariatssubstitut der freigewordenen  
Amtsstelle des öffentlichen Notars  
Dr. Werner Krauß in Graz





## GESELLSCHAFTSVERTAG

### 1. FIRMA UND SITZ

1.1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

**1000x1000 Crowdbusiness GmbH**

1.2. Der Sitz der Gesellschaft ist in Graz.

1.3. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

### 2. UNTERNEHMENSgegenstand

2.1. Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) Die Erbringung von Innovationsdienstleistungen via Internet
- b) Der Betrieb von Onlineplattformen zur Vernetzung von Investoren und Innovatoren
- c) Handel mit Waren aller Art
- d) Erwerb, Halten, Verwalten, Veräußern von Beteiligungen sowie Erwerb / Veräußerung von Gesellschaften jeglicher Rechtsform.
- e) Handlungen, Geschäfte und Maßnahmen aller Art die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes förderlich erscheinen.

### 3. STAMMKAPITAL UND STAMMEINLAGE

3.1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend).

3.2. Das Stammkapital wird von den Gesellschaftern wie folgt übernommen und zur Gänze in bar einbezahlt:

isn - innovation service network GmbH (FN 212156 w) übernimmt eine Stammeinlage von € 5.882,00 (in Worten: Euro fünftausendachthundert-

zweiundachtzig) und zahlt diese sofort zur Gänze in bar ein.

HBA Beteiligungs GmbH (FN 183204 v) übernimmt eine Stammeinlage von € 4.118,00 (in Worten: Euro viertausendeinhundertachtzehn) und zahlt diese sofort zur Gänze in bar ein.

#### **4. GESELLSCHAFTSORGANE**

**4.1.** Die Organe der Gesellschaft sind

- a) der (die) Geschäftsführer
- b) die Generalversammlung

#### **5. GESCHÄFTSFÜHRER**

**5.1.** Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

**5.2.** Die Vertretungsbefugnisse sind im jeweiligen Bestellungsbeschluss geregelt.

**5.3.** Die Geschäftsführer besorgen die Geschäftsführung der Gesellschaft und vertreten diese gerichtlich wie außergerichtlich. Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen. Die weiteren Einzelheiten regelt die von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

**5.4.** Den Geschäftsführern obliegt die Leitung des gesellschaftlichen Unternehmens und die Entscheidung und Verfügung in allen gesellschaftlichen Angelegenheiten, die nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder einem Gesellschafterbeschluss nicht der Generalversammlung oder dem Beirat vorbehalten sind.

**5.5.** Den Geschäftsführern obliegt insbesondere

- a) die Führung der Bücher der Gesellschaft;
- b) die Aufstellung des Jahresabschlusses;
- c) die Übermittlung der Beschlussabschrift an die Gesellschafter;
- d) die Erstattung meldepflichtiger Mitteilungen an das Firmenbuchgericht;
- e) die Ausübung der Arbeitgeberrechte gegenüber den Dienstnehmern der Gesellschaft.

**5.6.** Die Geschäftsführer sind an die Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafter gebunden und der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die von den Gesellschaftern für den Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis festgesetzt sind.

**5.7.** Dritten gegenüber hat eine etwaige Beschränkung der Vertretungsbefugnis jedoch keine Wirkung.

## 6. GENERALVERSAMMLUNG

- 6.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
- 6.2. Die nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in Generalversammlungen gefasst.
- 6.3. Sofern das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit zwingend vorsieht, werden Beschlüsse in der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Nachstehende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der Zustimmung mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen:

- a) Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft;
  - b) Umwandlungen im Sinne des UmwG;
  - c) Spaltungen im Sinne des SpaltG;
  - d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
  - e) Kapitalerhöhungen durch Bar- oder Sacheinlagen und sonstige Maßnahmen der Kapitalbeschaffung (insbesondere auch die Ausgabe von Genussrechten oder sonstigen Finanzinstrumenten im Sinne des § 174 AktG) sowie Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln (Kapitalberichtigung) und ordentliche sowie vereinfachte Kapitalherabsetzungen im Sinne des GmbH-Gesetzes, sowie die Einziehung von Anteilen sowie jegliche zulässige Rückgewähr von Einlagen und Nachschüssen;
  - f) Ausschluss von Bezugsrechten;
  - g) Auflösung der Gesellschaft im Sinne des GmbH-Gesetzes und Bestellung sowie Abberufung der Liquidatoren;
  - h) Verschmelzungen im Sinne des GmbHG i.V.m. dem AktG;
  - i) Vermögensübertragungen und Gewinngemeinschaften im Sinne des AktG;
  - j) Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung der Geschäftsführung sowie eines allfällig bestehenden Aufsichtsrates und Verteilung des Bilanzgewinnes;
  - k) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
  - l) Entscheidung, ob Prokura oder Handelsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb erteilt werden darf;
- 6.4. Die ordentliche Generalversammlung hat einmal jährlich – innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres – stattzufinden.

- 6.5. Eine außerordentliche Generalversammlung muss außer den in den §§ 36 und 37 GmbHG genannten Fällen ohne Verzug einberufen werden, wenn Gesellschafter, deren Stammeinlagen mindestens den zehnten Teil des Stammkapitals betragen, es schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen.
- 6.6. Ordentliche oder außerordentliche Generalversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.
- 6.7. Eine Generalversammlung wird durch einen Geschäftsführer oder durch Gesellschafter, deren Stammeinlagen zumindest 10% des Stammkapitals erreichen, durch eingeschriebene Briefe an sämtliche Gesellschafter unter den der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften mit einer Frist von vierzehn Kalendertagen einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- 6.8. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte und die Art der Abstimmungen.
- 6.9. Über die Beratungen und Beschlüsse in den Generalversammlungen ist – soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist – ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterfertigen ist. Der Inhalt der Beschlüsse ist in einer von den Geschäftsführern unterschriebenen Abschrift den Gesellschaftern zuzusenden. Widerspricht kein Gesellschafter dem Protokoll binnen drei Wochen nach Zugang, so gilt das Protokoll als genehmigt.
- 6.10. Zur Beschlussfähigkeit einer Generalversammlung ist erforderlich, dass – soweit im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag nicht anderes bestimmt ist – mindestens 90 % des Stammkapitals vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit einer Generalversammlung ist unter Hinweis darauf eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die auf die Verhandlung der Gegenstände der früheren Generalversammlung beschränkt ist und ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.
- 6.11. Je € 10,00 (in Worten: EURO zehn) einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme, doch muss jedem Gesellschafter mindestens eine Stimme zustehen.
- 6.12. Die Vertretung von Gesellschaftern aufgrund von schriftlichen Stimmvollmachten ist zulässig.
- 6.13. Die schriftliche Beschlussfassung gemäß § 34 GmbHG (Paragraph vierunddreißig Gesellschaft mit beschränkter Haftung-Gesetz) ist zulässig.

## **7. TEILUNG UND ÜBERTRAGUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN**

- 7.1. Die Geschäftsanteile sind vererblich, teilbar und übertragbar.

## **8. KÜNDIGUNG UND AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT**

- 8.1. Die Gesellschaft wird außer den im Gesetz bestimmten Gründen auch durch Kündigung aufgelöst. Die Gesellschafter verzichten jedoch auf eine Kündigung solange die HBA Beteiligungs GmbH Gesellschafter der Gesellschaft ist.



- 8.2. Ist die HBA Beteiligungs GmbH als Gesellschafter der Gesellschaft ausgeschieden, ist jeder Gesellschafter berechtigt, die Gesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an sämtliche Gesellschafter und die Geschäftsführung der Gesellschaft zu erfolgen.
- 8.3. Ab dem Zeitpunkt der Kündigung ruht das Stimmrecht des kündigenden Gesellschafters bis zu seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft. Ausgenommen hiervon sind lediglich Beschlussgegenstände, die die vermögensrechtlichen Interessen des kündigenden Gesellschafters beeinträchtigen können.
- 8.4. Die aufgekündigten Gesellschafter haben das Recht den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafter gemäß Punkt 10. aufzugreifen.
- 8.5. Ein Auflösungsbeschluss der Gesellschafter bedarf der Zustimmung der Gesellschafterin HBA Beteiligungs GmbH, solange diese Gesellschafterin der Gesellschaft ist.
- 8.6. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt deren Liquidation durch die Geschäftsführer als Liquidatoren.

## 9. VORKAUFSRECHT

- 9.1. Beabsichtigen einzelne oder mehrere Gesellschafter sämtliche oder einen Teil ihrer Anteile (einschließlich Bezugsrechte) an einen Dritten zu verkaufen oder auf sonstige Weise entgeltlich oder unentgeltlich zu übertragen (z.B. durch Schenkung, Tausch oder im Wege einer Sacheinlage oder durch sonstige gesellschaftsrechtliche Transaktionen), liegt ein Vorkaufsfall vor. Der bzw die übertragungswillige(n) Gesellschafter gilt bzw gelten als „vorkaufsverpflichteter Gesellschafter“ bzw „vorkaufsverpflichtete Gesellschafter“. Der jeweils vorkaufsverpflichtete Gesellschafter hat die übrigen Gesellschafter unverzüglich über eine geplante Übertragung zu informieren.
- 9.2. "Dritter" im Sinn dieser Vertragsbestimmung ist jeder vom übertragungswilligen Gesellschafter verschiedene Rechtsträger mit Ausnahme einer Gesellschaft, die mit dem übertragungswilligen Gesellschafter in einem Konzernverbund in Entsprechung von §§ 15 ff dAktG oder § 228 Abs 3 UGB steht, mit der ein aufrechter Unternehmensvertrag iSv §§ 291 f dAktG besteht oder die derselben Unternehmensgruppe angehört und dem gleichen Management unterliegen (wie zB geschlossene Fondsgesellschaften).

Den übrigen Gesellschaftern ist bekannt, dass die HBA Beteiligungs GmbH die Beteiligung an der Gesellschaft auch treuhändig für Dritte hält. Die allenfalls bei Auflösung des Treuhandverhältnisses notwendigen Übertragungsvorgänge lösen den Vorkaufsfall ebenso nicht aus. Die Voraussetzungen für das Vorliegen eines begünstigten Übertragungsvorganges, der keinen Vorkaufsfall darstellt, sind durch den Investor im Einzelfall nachzuweisen.

Die Einbringung der von den Gesellschaftern gehaltenen Beteiligung in eine vom

Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar kontrollierte Kapitalgesellschaft oder eine Privatstiftung, deren Begünstigter ein Gesellschafter entweder alleine ist oder deren Begünstigte sich wenigstens mehrheitlich aus Verwandten ersten Grades in auf- oder absteigender Linie des Gesellschafters zusammensetzen, stellen jedenfalls auch keinen Vorkaufsfall dar wie die Übertragung von durch eine Kapitalgesellschaft auf eine natürliche Person, die im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrages an der Kapitalgesellschaft beherrschend im Sinne des § 15 GmbH beteiligt ist.

- 9.3. Ein Vorkaufsfall liegt auch vor, wenn Anteile der **Gesellschaft** im Liquidations- oder Insolvenzfall eines Gesellschafters oder in einem sonstigen vorstehend nicht erfassten Fall auf einen oder mehrere Dritte übergehen, ohne dass vorab das Vorkaufsrecht rechtswirksam ausgeübt werden konnte. Diesfalls gilt der Erwerber der Anteile als vorkaufsverpflichteter Gesellschafter bzw. gelten die Erwerber der Anteile als vorkaufsverpflichtete Gesellschafter.
- 9.4. Alle in dieser Bestimmung angeführten Vorkaufsfälle werden im Folgenden als "der Vorkaufsfall" oder "die Vorkaufsfälle" bezeichnet. Vorkaufsberechtigt sind für alle Vorkaufsfälle die nicht übertragungswilligen Gesellschafter im Verhältnis der von ihnen im Zeitpunkt des Eintritts des Vorkaufsfalles gehaltenen Beteiligung an der **Gesellschaft** untereinander (im Folgenden kurz „vorkaufsberechtigte Gesellschafter“ genannt).
- 9.5. Wenn ein Vorkaufsfall vorliegt, ist der vorkaufsverpflichtete Gesellschafter verpflichtet, den vorkaufsberechtigten Gesellschaftern das Kauf- oder Verkaufs-, Veräußerungs- oder Erwerbs-, Übertragungs- oder Übernahmeangebot oder das entsprechende, aufschiebend bedingt abgeschlossene Rechtsgeschäft durch Übersendung einer beglaubigten Kopie der Urkunde, die sämtliche Bedingungen des Rechtsgeschäfts (insbesondere, aber nicht ausschließlich, Käufer, Erwerber oder Übernehmer, Anzahl der zu übertragenden Aktien, Entgelt- und Zahlungsbedingungen) zu enthalten hat, offen zu legen.
- 9.6. Die vorkaufsberechtigten Gesellschafter können ihr Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen ab nachweisbarer Bekanntgabe gemäß dem vorigen Punkt bzw. im Fall des Punktes 9.3 innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen ab nachweisbarer Kenntnis vom Übergang der Anteile ausüben. Sofern der vorkaufsverpflichtete Gesellschafter nicht ausdrücklich auch eine teilweise Ausübung des Vorkaufsrechts gestattet, wird das Vorkaufsrecht nur wirksam ausgeübt, wenn alle vom Vorkaufsfall erfassten Anteile von den Vorkaufsberechtigten erworben werden.
- 9.7. Im Fall der Veräußerung und Übertragung von Anteilen an einen Dritten um ein ausschließlich in Geld bestehendes Entgelt ist das von den Vorkaufsberechtigten zu bezahlende Entgelt, jenes Entgelt, das der Dritte zu zahlen anbietet.
- 9.8. In allen anderen Fällen der Veräußerung und Übertragung der Anteile, insbesondere (aber nicht ausschließlich) im Fall der unentgeltlichen Übertragung, der Übertragung gegen Gewährung von Anteilen an einer anderen **Gesellschaft**, der (auch nur teilweise) unbaren Bezahlung (z.B. durch Schuldverschreibungen), ist das Entgelt der anteilige Unternehmenswert bezogen auf die vom Vorkaufsfall erfassten Aktien.

Der Unternehmenswert ist nach dem jeweils aktuellen Fachgutachten der Österreichischen Kammer der Wirtschaftstreuhänder (derzeit KFS-BW1) zu bestimmen.

- 9.9.** Wenn sich der vorkaufsverpflichtete Gesellschafter nicht innerhalb von 15 Kalendertagen ab Abschluss des Verfahrens gemäß den Punkten 9.4 bis 9.6. mit den übernahmewilligen Gesellschaftern über das Entgelt einigt, ist der Unternehmenswert und das daraus abgeleitete Entgelt durch ein Schiedsgutachten zu bestimmen. Das Schiedsgutachten ist von einer in Österreich ansässigen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft oder von einem in Österreich ansässigen inländischen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater (im Folgenden "der Schiedsgutachter") zu erstatten. Einigen sich der vorkaufsverpflichtete Gesellschafter und die übernahmewilligen Gesellschafter nicht innerhalb von sieben weiteren Kalendertagen auf den Schiedsgutachter, so wird der Schiedsgutachter auch auf Antrag nur einer der Parteien vom Präsidenten der Landesstelle der Kammer der Wirtschaftstreuhänder für die Steiermark bestellt. Der Schiedsgutachter hat die Beteiligten vor Festsetzung des Entgelts zu hören. Das Schiedsgutachten ist sodann für den vorkaufsverpflichteten Gesellschafter und die übernahmewilligen Gesellschafter bindend. Die Kosten des Schiedsgutachters tragen der vorkaufsverpflichtete Gesellschafter und die übernahmewilligen Gesellschafter je zur Hälfte.
- 9.10.** Das Entgelt gemäß Punkt 9.7 ist innerhalb von 15 Kalendertagen nach Abschluss des Verfahrens gemäß Punkt 9.4 bis Punkt 9.6, das Entgelt gemäß Punkt 9.8 ist innerhalb von 15 Kalendertagen ab Einigung über das Entgelt oder, wenn keine Einigung über das Entgelt erreicht worden ist, ab Zustellung des Schiedsgutachtens gemäß Punkt 9.9 an den vorkaufsverpflichteten Gesellschafter zur Zahlung fällig; dies aber nur Zug um Zug gegen Unterfertigung des Kaufvertrages und Übertragung der Aktien auf die übernahmewilligen Gesellschafter.
- 9.11.** Üben die vorkaufsberechtigten Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht nicht in der Art und Weise aus, dass sämtliche vom Vorkaufsfall erfassten Anteile übernommen werden, so ist der vorkaufsverpflichtete Gesellschafter berechtigt, die vom Vorkaufsfall erfassten Anteile innerhalb von zwei Monaten nach der erfolgten Verständigung der übrigen Gesellschafter vom Vorkaufsfall gemäß Punkt 9.5 bzw gegebenenfalls nach Kenntniserlangung gemäß Punkt 9.6 zu verkaufen, zu veräußern oder zu übertragen oder das sonst im Vorkaufsfall bindende Rechtsgeschäft vorzunehmen, jedoch – bei einer Veräußerung oder einer Übertragung an einen Dritten – nur an den offen gelegten Dritten und in allen Vorkaufsfällen nur zu den exakt gemäß Punkt 9.5 offen gelegten Bestimmungen und Bedingungen. Überträgt die vorkaufsverpflichtete Partei die vom Vorkaufsfall erfassten Anteile nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt die Berechtigung zur Übertragung an den Dritten.
- 9.12.** Mitteilungen gemäß den Bestimmungen über das Vorkaufsrecht nach diesem Beteiligungsvertrag haben mittels eingeschriebenen Briefes an die den Gesellschaftern zuletzt bekannt gegebene Anschrift des jeweiligen Mitteilungsempfängers zu erfolgen. Für die Wahrung der vorgesehenen Fristen ist das Postaufgabedatum maßgebend.
- 9.13.** Übt bei mehreren vorkaufsberechtigten Gesellschaftern einer sein Vorkaufsrecht gemäß den Bestimmungen des Punktes IX. nicht aus, so fällt dieses den übrigen

Gesellschaftern zu. Diese sind berechtigt, das Vorkaufsrecht innerhalb der im Punkt 9.11 genannten Frist auszuüben.

## **10. BESONDERE AUFGRIFFSRECHTE**

### **10.1. Wenn**

- a) über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird;
- b) der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- c) ein Gläubiger eines Gesellschafters auf den Geschäftsanteil dieses Gesellschafters Exekution führt und die Exekution in zwei Wochen ab Zustellung des rechtskräftigen Exekutionsbewilligungsbeschlusses nicht eingestellt wird, weil der betreffende Gesellschafter als verpflichtete Partei die vollstreckbare Schuld nicht erfüllt;
- d) ein Gesellschafter die Gesellschaft gemäß Punkt 8. aufkündigt;

so können die Gesellschafter, bei denen keiner der zuvor erwähnten Umstände [lit. a) bis d)] eingetreten ist ("erwerbsberechtigte Gesellschafter"), den Geschäftsanteil des Gesellschafters, bei dem einer der zuvor erwähnten Umstände [lit. a) bis d)] eingetreten ist ("verpflichteter Gesellschafter"), im Verhältnis der Beteiligungen der erwerbsberechtigten Gesellschafter zueinander durch einseitige Erklärung gegenüber dem verpflichteten Gesellschafter erwerben ("Aufgriffsrecht").

- 10.2. Die erwerbsberechtigten Gesellschafter haben die Aufgriffserklärung spätestens vierzehn Tage nach dem Erhalt der Verständigung gemäß Punkt 10.1 abzugeben. Die Aufgriffserklärung muss in der Form eines Notariatsaktes abgegeben werden.
- 10.3. Soweit einzelne der erwerbsberechtigten Gesellschafter von ihrem Aufgriffsrecht keinen Gebrauch machen ("verzichtende Gesellschafter"), sind die übrigen erwerbsberechtigten Gesellschafter berechtigt, den Teil des Geschäftsanteiles des verpflichteten Gesellschafters, der auf den (die) Verzichtende(n) entfällt, im Verhältnis der Nennwerte ihrer Geschäftsanteile zueinander durch einseitige Erklärung gegenüber dem verpflichteten Gesellschafter (die "zweite Aufgriffserklärung") zu erwerben.
- 10.4. Der verpflichtete Gesellschafter hat alle übrigen Gesellschafter spätestens drei Werktage nach dem Ablauf der in Punkt 10.2 vorgesehenen vierzehntägigen Frist unverzüglich darüber zu verständigen, ob und gegebenenfalls welcher der erwerbsberechtigten Gesellschafter keinen Gebrauch von seinem Erwerbsrecht gemacht hat.
- 10.5. Die erwerbsberechtigten Gesellschafter, die von ihrem Erwerbsrecht Gebrauch gemacht haben, haben die zweite Aufgriffserklärung spätestens sieben Tage nach

dem Erhalt der Verständigung gemäß Punkt 10.3 in Form eines Notariatsaktes abzugeben.

- 10.6. Die jeweils erwerbsberechtigten Gesellschafter können durch einhellige Erklärung von der anteilmäßigen Aufteilung abweichen.
- 10.7. Höhe und Fälligkeit des Erwerbspreises sowie die sonstigen Bedingungen der Übertragung des Geschäftsanteiles richten sich nach Punkt 9. (Vorkaufsrecht) dieses Gesellschaftsvertrages.

## **11. RECHNUNGSLEGUNG**

- 11.1. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung so klar und übersichtlich aufzustellen, dass er ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- 11.2. Der Geschäftsführer hat in den ersten fünf Monaten jedes Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nach den jeweils geltenden Rechnungslegungsbestimmungen aufzustellen.
- 11.3. Der Jahresabschluss ist allen Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden und der Generalversammlung innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der zur Aufstellung bestimmten Frist zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 11.4. Die Generalversammlung beschließt innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres über den Jahresabschluss, die Gewinnverteilung und die Entlastung der Geschäftsführer.

## **12. BEKANNTMACHUNGEN**

- 12.1. Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter werden durch eingeschriebene Briefe an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften vorgenommen.

## **13. DAUER DER GESELLSCHAFT– GESCHÄFTSJAHR**

- 13.1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Die Geschäftsjahre beginnen am 01. (ersten) Jänner jeden Jahres und enden am 31. (einunddreißigsten) Dezember jeden Jahres.

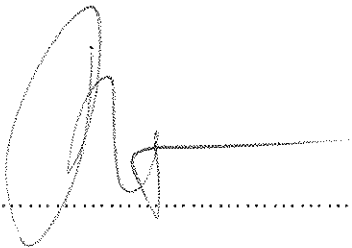
## **14. DIVERSES**

- 14.1. Soweit durch diesen Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Gesellschaft die entsprechenden Vorschriften des GmbHG und des UGB.

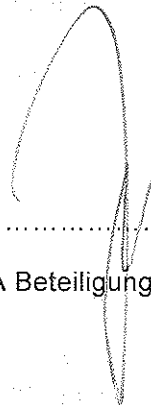
14.2. Ausfertigungen dieses Gesellschaftsvertrages dürfen an jede der Parteien und an die Gesellschaft selbst in beliebiger Anzahl erteilt werden.

14.3. Die Gesellschafter ermächtigen die Vertragserrichterinnen Held Berdnik Astner & Partner Rechtsanwälte GmbH dazu, allenfalls notwendige Nachträge zu diesem Gesellschaftsvertrag auch im Wege des Selbstkontrahierens für sämtliche Vertragsteile zu errichten, insoweit dies zur firmenbücherlichen Durchführung erforderlich sein sollte.

Graz, am 20.12.2013



isn – innovation service network GmbH



HBA Beteiligungs GmbH

Gefertigt als Privaturkunde gem. § 54 NO zu GZ 7905.



Mag. Roland Krauß  
Notariatsstitut der freigewordenen  
Amtsstelle des öffentlichen Notars  
Dr. Werner Krauß in Graz